

**Bekanntmachung**  
**über die teilweise Fortgeltung der Steuersätze für kommunale Abgaben**  
**in der Gemeinde Haßloch im Jahr 2025**

Der Gemeinderat hat die Steuer- und Beitragssätze der nachfolgend aufgeführten kommunalen Abgaben, im Rahmen des Beschlusses über den Doppelhaushalt für die Jahre 2025 und 2026, innerhalb der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |   |       |
|---|-------|
| a) Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) | 345 % |
| b) Hebesatz für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B)                       | 465 % |

**2. Gewerbesteuer**

- |                                    |       |
|------------------------------------|-------|
| a) Hebesatz nach dem Gewerbeertrag | 380 % |
|------------------------------------|-------|

**3. Hundesteuer**

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für den 1. voll versteuerten Hund                      | 84,00 €   |
| b) für den 2. voll versteuerten Hund                      | 126,00 €  |
| c) für jeden weiteren voll versteuerten Hund              | 189,00 €  |
| d) für den 1. voll versteuerten gefährlichen Hund         | 588,00 €  |
| e) für den 2. voll versteuerten gefährlichen Hund         | 882,00 €  |
| f) für jeden weiteren voll versteuerten gefährlichen Hund | 1.323,00€ |
| g) für den 1. steuerermäßigten Hund                       | 42,00 €   |
| h) für den 2. steuerermäßigten Hund                       | 63,00 €   |

**4. Vergnügungssteuer**

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Internetcafés und ähnlichen Unternehmen für jeden Aufstellungsmonat pro Gerät anteilig aus dem Brutto-Einspielergebnis (Saldo 2)<br>mindestens jedoch   | 20,0 %<br>150,00 € |
| b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Internetcafés und ähnlichen Unternehmen für jeden angefangenen Monat pro Gerät pauschal  | 100,00 €           |
| c) Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und Schankwirtschaften, sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten für jeden Aufstellungsmonat pro Gerät anteilig aus dem Brutto-Einspielergebnis (Saldo 2)<br>mindestens jedoch | 13,0 %<br>50,00 €  |
| d) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und Schankwirtschaften, sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten für jeden angefangenen Monat pro Gerät pauschal  | 45,00 €            |
| e) Einrichtungen für Musikdarbietungen für jeden angefangenen Monat pro Gerät pauschal  | 15,00 €            |
| f) Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben für jeden angefangenen Monat pro Gerät pauschal                           | 500,00 €           |
| g) Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes (pro angefangene 10 m <sup>2</sup> Veranstaltungsfläche für jeden Veranstaltungstag)  | 0,50 €             |

Gegenüber dem Vorjahr haben sich für die Hundesteuer und Gewerbesteuer keine Änderungen der Steuer- und Beitragssätze ergeben, so dass diese Sätze auch für das Kalenderjahr 2025 fortgelten; auf die Erteilung neuer Bescheide für das Jahr 2025 wird deshalb verzichtet. Für alle diejenigen Abgabepflichtigen, deren Besteuerungs- oder Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheid Erteilung im Vorjahr nicht geändert haben, werden durch diese öffentliche Bekanntmachung die vorstehenden kommunalen Abgaben für das Kalenderjahr 2025, in der laut Dauerbescheiden vom 09.01.2023 ff. veranlagten Höhe, festgesetzt.

Die kommunalen Abgaben werden anteilig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2025 fällig. Für diejenigen Abgabepflichtigen, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz oder den entsprechend analogen Satzungsregelungen Gebrauch gemacht haben, werden die kommunalen Abgaben als Gesamtbetrag zum 01.07.2025 fällig.

Die Fälligkeitsdaten und -beträge des Jahres 2025 können den vorliegenden Abgabenbescheiden vom 09.01.2023 ff. unter dem Punkt „Zahlungsanforderung für die Folgejahre“ entnommen werden.

Sollten die oben genannten Steuer- und Beitragssätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungs- bzw. Bemessungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Abgabefestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die obige Festsetzung der kommunalen Abgaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im „Amtsblatt der Gemeinde Haßloch“ Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Haßloch, Rathausplatz 1, 67454 Haßloch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Der Widerspruch gegen diese Abgabefestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten kommunalen Abgaben wird durch den erhobenen Widerspruch also nicht aufgehoben.

Haßloch, den 10. Januar 2025

Tobias Meyer  
Bürgermeister